

Gemeinde Oerlenbach
Schulstraße 8
97714 Oerlenbach

Anzeige Erlaubnis

einer öffentlichen Veranstaltung
(Art. 19 LStVG)

Veranstalter (Herrn/Frau/Verein)

Anschrift

Telef. erreichbar unter:

<input type="checkbox"/> zeigt gemäß Art. 19 Abs. 1 LStVG *folgende	<input type="checkbox"/> Veranstaltung	<input type="checkbox"/> Veranstaltungen an:
<input type="checkbox"/> beantragt gemäß Art. 19 Abs. 3 LStVG * die Erlaubnis für folgende	<input type="checkbox"/> Veranstaltung	<input type="checkbox"/> Veranstaltungen:

Art / Anlass der Veranstaltung Veranstaltungen:

Zeit der Veranstaltung Veranstaltungen:

am von bis am von bis

am von bis am von bis

Ort der Veranstaltung Veranstaltungen:

zugelassene Teilnehmer: Größe des Raumes / Zeltes qm

Musik ja nein, wenn ja: Live-Musik Musikanlage

Musikende um:

Verantwortliche/r Leiter/in: Telef. erreichbar unter:

Ort: Datum: Unterschrift: _____

Bescheid

Die am _____ eingegangene Anzeige wird bestätigt.

Die Erlaubnis nach Art. 19 LStVG wird erteilt.

Geb. Verz. Nr.

Erlaubnis EUR

(nach Art. 19 Abs. 3 LStVG)

Auslagen EUR

Summe: EUR

Unterschrift der Behörde

(Siegel)	Verteiler:
	1. = Bescheinigung für den Anzeigenden
	2. = Abdruck an die Polizeidienststelle
	3. = Abdruck für Behörde

* Text siehe Rückseite

Art. 19

Veranstaltung von Vergnügungen

- (1)
 1. Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der Gemeinde unter Angabe der Art, des Orts und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
 2. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige.
- (3)
 1. Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf der Erlaubnis, wenn
 1. die nach Absatz 1 erforderliche Anzeige nicht fristgemäß erstattet wird,
 2. es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt oder
 3. zu einer Veranstaltung, die außerhalb dafür bestimmter Anlagen stattfinden soll, mehr als eintausend Besucher zugleich zugelassen werden sollen.
 2. Zuständig sind die Gemeinden, für motorsportliche Veranstaltungen die kreisfreien Gemeinden und Landratsämter.